

GEMEINDE SELFKANT  
Eingang

27 Jan. 2020

Amt				
I	II	III	IV	

An den Bürgermeister  
und die Fraktionen  
CDU, SPD, PROSELFKANT, FDP, GRÜNE  
Im Gemeinderat  
Selkant

Zur Mitkenntnis:

- Generalstaatsanwalt  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
(Az.: 52 Zs 506/ 19)
- Staatsanwaltschaft  
Adalbertsteinweg 92  
52070 Aachen  
(Az.: 2Js 1260/ 19)

20. Februar 2020 – 2024/Ho

Frist: 13.01.2020 – 28.01.2020

Entwurf der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Selkant  
Bekanntmachung im Amtsblatt 12. Januar 2020.

*Im vorgenannten Amtsblatt wird öffentlich bekannt gemacht:*

*Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, während der Zeit des Beratungsverfahrens im Rat, in der Zeit vom 13. 01. 2020 bis zur Beschlussfassung durch den Rat öffentlich aus.*

*Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.*

Gegen diesen Entwurf der Haushaltssatzung erhebe ich fristgerecht Einwendungen, die im Folgenden ausführlich begründet werden.

Meine Einwendungen richten sich vorrangig auf:

- Die Produktgruppe 538 „Abwasserbeseitigung“, zweifelnd an der
- Produktgruppe 541 „Gemeindestraßen“, und nachfragend an der
- Produktgruppe 511 „Räumliche Planung“.

Dank der guten Entwurfsarbeit des Kämmerers unserer Gemeinde für diesen Haushaltsplan 2020 war es mir möglich als querdenkender Außenseiter, das im Entwurf vorgesehene Verwaltungshandeln im Investitionsbereich nachzuvollziehen und vorherzusehen.

Jetzt ist es Sache der Gemeindevertretung, der Fraktionen oder einzelner Ratsvertretern aus meinen Einwänden auch Schlüsse zu ziehen.

Für weitere Erläuterungen und Rückfragen stehe ich immer zur Verfügung.

Der Kammerer Herr Wever stellt wie in jedem Jahr zuvor unseren politischen Vertretern kluge und leider oft zu wenig ernstgenommene Mahnungen vor in seinem:

#### VORBERICHT

Seite 10: *Trotz landes- und bundesweit erhöhter Steuereinnahmen ist das geplante Jahresergebnis der Gemeinde Sölkant im Jahr 2020 weiterhin stark defizitär. Auch im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 ist weiterhin mit negativen Ergebnissen zu rechnen.*

Seite 10: *Bei diesen Prognosen bleibt zu berücksichtigen, dass die Planungsgenauigkeit für die letzten beiden Jahre des mittelfristigen Planungszeitraumes abnimmt. So hängt beispielsweise die Höhe der Steuereinnahmen von der konjunkturellen Entwicklung und den örtlichen Bedingungen ab.*

Seite 24: *Die Gesamtaufwendungen für das Jahr 2020 sind hiernach mit rd. 3,6 Mio. Euro veranschlagt. Die größten Positionen bilden hierbei die Aufwendungen in den Produkten Abfallwirtschaft und Abwasserbeseitigung.*

Seite 26: *In der Konsequenz bedeutet dies, dass investive Maßnahmen nur durch Investitionskredite finanziert werden können, da aus der laufenden Verwaltungstätigkeit keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen.*

*Nach wie vor wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeindevertretung als entscheidendes Gremium zwingend die Frage zu stellen hat: „Ist diese Investition zwingend notwendig? Handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe?“*

Seite 26: *Für die Durchführung der vielschichtigen Investitionstätigkeiten werden Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre in Höhe von 3.376.400,- Euro veranschlagt.*

Seite 28: *Während der Aufstellung des Haushaltsplans wurde jeder einzelne Haushaltsansatz auf seine momentane Notwendigkeit hin überprüft. Die benötigten und veranschlagten Aufwendungen ermöglichen der Verwaltung, alle ihre erforderlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Haushaltsplanung legt den Fokus auf die Merkmale der Erforderlichkeit und Machbarkeit. Wünschenswertes hat aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde Sölkant hintenanzustehen. Freiwillige Leistungen dürfen sich nur auf das Nötigste beschränken.*

Seite 29: *In der Gesamtbetrachtung müssen weiterhin auch die bisherigen Pflichtaufgaben mit einbezogen werden, denn die Art und Weise, wie solche Aufgaben angeboten bzw. erledigt werden, könnte noch mögliches Einsparpotential enthalten. Die Verwaltung ist auch unterjährig selbstverständlich stets darauf bedacht, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden und sich diesen Grundsatz regelmäßig ins Gedächtnis zu rufen.*

*Eine Haushaltskonsolidierung ist nach derzeitiger Einschätzung weiterhin nur mittel- bis langfristig möglich, wenn sich die finanzielle Ausstattung der Gemeinde Sölkant in Form der Schlüsselzuweisungen erheblich verbessert bzw. sich Umlagebelastungen verringern und eine deutliche Reduzierung der freiwilligen Investitionstätigkeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus erreicht werden kann.*

Seite 29: Die Handlungsspielräume für neue Investitionen sind nach der abzuzeichnenden Entwicklung der liquiden Mittel ohne eine entsprechende Neuverschuldung in Form von Investitionskrediten sehr gering. Auch die Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen verlangt der Gemeinde immer einen entsprechenden finanziellen Eigenanteil ab.

Ohne Zweifel ist die Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. DigitalPakt, Vital.NRW, Städtebau, Dorferneuerung) sinnvoll, allerdings sollen hierbei die sich daraus resultierenden Aufwendungen für Abschreibung, Unterhaltung und evtl. Personal nicht außer Acht gelassen werden und in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden.

Aus finanzieller Sicht ist bei allen freiwilligen Investitionsmaßnahmen kein Ermessensspielraum vorhanden. Der Wille zur Umsetzung solcher Maßnahmen wird letztendlich durch politische Entscheidungen der Gemeindevertretung getragen und schließlich durch die Verwaltung ausgeführt.

Seite 30: Es gilt abermals zu betonen, dass die Gemeinde Seifkant die benötigten Mittel nicht aus eigener Kraft ersparen kann. Dafür sind die jährlichen Fehlbeträge zu hoch. Es gilt einen Spagat zu bewerkstelligen, der sowohl der Leistungsfähigkeit der Bürger einerseits als auch den Interessen der Gemeinde Seifkant (in Form ihrer Daseinsvorsorge) andererseits Rechnung trägt.

Damit einhergehend sind Verwaltung und Gemeindevertretung weiterhin in der Pflicht, der Bevölkerung deutlich zu machen, dass die Gemeinde Seifkant ihr Eigenkapital kontinuierlich abbaut bzw. Fehlbeträge/Verluste erwirtschaftet, die nicht aus eigener Kraft aufgefangen werden können und sich letztendlich zu Lasten nachfolgender Generationen entwickeln.

Seite 44: Entwicklung der Schulden (in vollen 100 Euro)

	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020 (Plan)	Haushaltsjahr 2021 (Plan)	Haushaltsjahr 2022 (Plan)	Haushaltsjahr 2023 (Plan)
Schuldenstand am 01.01	639.000	522.200	389.000	255.300	121.100	3.545.000	3.453.800	3.359.600
Zugang durch Kreditaufnahme	0	0	0	0	3.536.400	0	0	0
Nachrichtlich: Zinsen	17.500	1.900	1.400	900	400	66.000	64.200	62.800
Abgang außer- ordentliche Tilgung	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgang tatsächliche ordentliche Tilgung	117.600	133.200	133.700	134.200	112.500	91.200	84.200	85.900
Schuldenstand am 31.12.	522.200	389.000	255.300	121.100	3.545.000	3.453.800	3.369.600	3.283.700
Einwohnerzahl	10.040	10.075	10.089	10.089	10.089	10.089	10.089	10.089
Schulden je Einwohner <u>ohne</u>								
Gute Schule 2020	52,01	38,61	25,31	12,00	351,37	342,33	333,99	325,47
Nachrichtlich:								
Schulden je Einwohner <u>mit</u>								
Gute Schule 2020	52,01	38,61	52,68	68,06	424,25	412,16	399,88	387,43

Die Satzung 2020 (Entwurf) umfasst auch Teil-Finanzpläne B nach Produktbereichen (S. 325-359) mit genauen Erläuterungen zu den Einzelmaßnahmen, darin auch die

- Produktgruppe 538 „Abwasserbeseitigung“

In den vorausgegangenen Erläuterungen wird behauptet:

*Auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes werden in den Jahren 2020 bis 2023 Mittel für allgemeine investive Kanalbaumaßnahmen eingeplant.*

Das ist jedoch falsch, es ist die Unwahrheit! Das geplante, zur Ausführung vorgesehene Maßnahmenpaket 2020 bis 2023, soll die von mir beklagte neue Betriebsvereinbarung 2017/18 umsetzen. Diese beruht auf der Grundlage der in 2010 vom Bürgermeister Selfkant in die politische Willensbildung eingeführte „Vortäuschung falscher Tatsachen“ und den dadurch ausgelösten unnötigen Planungen, um die bestehende Betriebsvereinbarung 2006 zu ersetzen.

Gemäß §46 (1) des Landeswassergesetzes (LWG NRW) sind die Gemeinden in Nordrhein Westfalen verpflichtet, ihre Abwasserbeseitigungskonzepte im Abstand von 6 Jahren fortzuschreiben und der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.

Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept legen die Gemeinden der Bezirksregierung eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der Maßnahmen vor.

Die 7. Fortschreibung des ABK 2017-2022 wurde in öffentlicher Sitzung und vorausgegangener Bekanntmachung von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen, nachdem es sowohl dem Kreis Heinsberg als auch der Bezirksregierung Köln vorgestellt worden war.

Im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2017-2022 ist im Bereich Höngen-Saeffelen für Maßnahmen vorgesehen:

In diesem bis 2022 verbindlichen ABK steht auf Seite 11 zu lesen:

*Weitere Abwässer werden von der Gemeinde Gangelt in Saeffelen (Übernahmestelle Broichhoven) an die Gemeinde Selfkant übergeben. Zusammen mit den Abwässern aus Saeffelen-Ost (TEG 29) werden die Abwässer der Gemeinde Gangelt über das RÜB Saeffelen Schule, das RÜB Steindleef und im weiteren Verlauf mit dem Abwasser aus Höngen, Heilder, Stein, Schalbruch, Millen-Bruch und Havert zum RÜB Havert weitergeleitet. Darüber hinaus wird das Abwasser von vier Anwesen auf der niederländischen Seite von Saeffelen-Nord (Spaanshuiskens, Teil der niederländischen Gemeinde Echt) über die Kanalisation Saeffelens abgeleitet.*

In den beigefügten Planskizzen ist erkennbar, dass die Gemeinde bis zum Jahre 2022 davon ausgeht, dass das Betriebskonzept nach der Betriebsvereinbarung 2006 als gesichert vorgesehen ist.

Von dem Betriebskonzept in der Folge einer neuen Betriebsvereinbarung 2017 ist nicht andeutungsweise die Rede.

Die Bezirksregierung, Dez. 54, hat mit Verfügung vom 19.06.2017 das ABK ohne Einwände genehmigt. Die Umweltbehörde bei der BR Köln gibt dazu für Gemeinden zu beachtende Hinweise heraus, z.B. u.a.:

- *Bei zeitlichen oder inhaltlichen Änderungen der ABK, ist die Kommune verpflichtet, bis zum 31.03. des kommenden Jahres über die Änderungen der Umsetzung zu berichten.*

- Zur Aufstellung von ABK erging der Runderlass des MUNLV „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“, welche die im ABK zwingend aufzunehmenden Angaben sowie die Form der Darstellung regelt. Die Kommunen binden sich durch Ratsbeschluss an die Umsetzung ihres ABK.
- Soweit es zur Überprüfung des ABK erforderlich ist, kann die BR Köln Ergänzungen fordern oder im Fall einer Beanstandung Regelungen treffen (Beanstandung).
- Die Überprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit der noch notwendigen Baumaßnahmen und deren Durchführung in angemessenen Zeiträumen.

**Fazit:** Das neue Betriebskonzept, das mit der Betriebsvereinbarung 2017/18 umgesetzt werden soll bzw. bereits für Gangelt gebaut ist, wurde nicht nach landeswassergesetzlichen Bestimmungen und am Gemeinderat und damit an der Öffentlichkeit vorbeientwickelt und jetzt schon begonnen für Gangelt und für Selfkant 2020-2023 mit dem Haushaltsplan 2020 realisiert werden. Darin sind folgende Einzelmaßnahmen nachzulesen:

#### **I-53-0119 – Regenüberlaufbecken Heilder**

Es wird mit Gesamtkosten von 485.000 EUR gerechnet, verteilt auf 2019 (25.000 EUR für Ingenieursleistungen) und auf 2020 (635.000 EUR Baukosten). Die voraussichtliche Beteiligung der Gemeinde Gangelt in 2020 wird 198.000 EUR betragen. Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen sollen übertragen werden.

#### **I-53-0120 – Regenüberlaufbecken Hönngen**

Die Gesamtkosten von voraussichtlich 240.000 EUR werden in 2019 mit 25.000 EUR für Ingenieursleistungen sowie in 2020 mit Baukosten in Höhe von 215.000 EUR berücksichtigt. Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen sollen übertragen werden.

#### **I-53-0121 – Umbau Regenüberlauf Steincleef**

Zu dieser Maßnahme werden in den Jahren 2019 und 2020 Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich 300.000 EUR anteilig wie ausgewiesen veranschlagt. Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen sollen übertragen werden.

#### **I-53-0122 – Pumpwerk Heilder**

Zur Durchführung der Maßnahme sind im Jahr 2019 25.000 EUR und in 2020 275.000 EUR vorgesehen. Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen sollen übertragen werden.

#### **I-53-0123 – RÜB Grundschule Saeffelen**

Für diese Maßnahme werden in den Jahren 2019 und 2020 Gesamtkosten in Höhe von 110.000 EUR anteilig wie ausgewiesen berücksichtigt. Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen sollen übertragen werden.

Zusammengefasst sollen demnach für Planung und Bau 2019-2020.

1,610-Mio. EUR

im Haushalt der Gemeinde bereitstehen, aus Krediten zu finanzieren und über die Umlagen jedes Jahr von den Abwassergebührenpflichtigen finanziert werden.

Diese Genannten Abwasseranlagen sind notwendig, um den Anschluss Gangel-Nord überhaupt erst an das Kanalnetz Selfkant anzuschließen und zur Verbandskläranlage Susteren/NL durchleiten zu können.

Die weiteren, noch notwendigen Umbaumaßnahmen am Bestand der Selfkant-Abwasseranlagen bis zur Einleitung in den Transportkanal Sittard-Kläranlage Susteren/NL der Waterschap Limburg sind noch nicht veranschlagt oder bekannt.

Der gegen alle Einwände resistente Gangelter Bürgermeister hat bereits 1,2 Mio. Euro Haushaltsmittel für eine vollkommen unnötige Druckleitung in den Selfkantboden vergraben, mit Beschluss aller Gemeindevertreter, die dafür den schönen Trost haben, für die Förderung der regionalen Bauwirtschaft zu spenden.

Bis Gangel-Nord dann endlich angeschlossen werden kann, müssen die v.g. Selfkant-Abwasseranlagen erst gebaut sein.

Es dauert also noch einige Zeit, bis die neue Betriebsvereinbarung 2018 und das darauf bezogene Betriebskonzept in Gang kommen. Bis dahin wird munter wie seit 1998 der Anschluss Gangel-Nord über das RÜB Schule Saeffelen betrieben, genauso wie die beiden von mir angezeigten Bürgermeister das in der Betriebsvereinbarung 2006 vereinbart und mit Ratsbeschluss unterschrieben hatten.

Blicken Sie noch mal auf die Ihnen bereits bekannte Übersichtskarte, dann wird Ihnen deutlich, wie verantwortungslos mit öffentlichen Geldern umgegangen wird.

◆ Produktgruppe 541 „Gemeindestraßen“

I-54-0137 – Grundhafte Erneuerung Gemeindeverbindungsstraße Wehr – Hillensberg (GV 5)

*Zwischenzeitlich wurden die Fördersätze für die Maßnahmen von 65% auf 75% angehoben.*

*Auf dieser Grundlage wird von den ausgewiesenen Baukosten und Zuwendungen in den Jahren 2019 bzw. 2020 ausgegangen. Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen sollen übertragen werden.*

Die Auszahlungen 2019/2020 sind mit 700.000 € veranschlagt.

I-54-0136 – Grundhafte Erneuerung Gemeindeverbindungsstraße Havert – Schallbruch (GV 5)

Die Auszahlungen 2019 sind mit 400.000 € veranschlagt.

I-54-0135 – Grundhafte Erneuerung Gemeindeverbindungsstraße Tüddern - Havert (GV 4)

Die Auszahlungen 2019/2020 sind mit 755.000 € veranschlagt.

Zusammengefasst:

Es werden zwar 75% Fördersätze gewährt. Aber immerhin sind 25% für Eigenmittel der Gemeinde bereitzustellen.

Was muss ich unter „Grundhafter Erneuerung“ verstehen? Deckenaufbau? Die beigelegten Förderrichtlinien geben dazu keine Erklärung. Die 3 vorgesehenen Gemeindeverbindungsstraßen (GV) sind nach ähnlichen Förderrichtlinien nach der Rückgliederung ab 1963 Hand in Hand mit den geförderten Kanalisationsmaßnahmen, geplant durch den Kollegen [REDACTED], mit fachlich korrektem Regelquerschnitt „von Grund auf“ gebaut worden mit solidem Deckenaufbau.

Ich stelle hiermit den Antrag, dass die Verwaltung prüft, was eine Sanierung kosten würde nach dem Vorbild durch den Landesbetrieb Straße NRW für die ehemalige B56 in den Ortsdurchfahrten Wehr und Süsterseel; auch diese „verkehrswichtigen Straßen“ haben nach Rückgliederung 1963 Bau, Ausbau und grundhafte Erneuerung erfahren, genau wie die zuvor genannten GV 4 / 6 und 5 in unserer Gemeinde. Diese ehemalige B56 wurde mit 2-2,5 cm Decke gefräst und mit neuer Decke versehen.

Auch Fördermittel sind Steuergelder!

• Produktgruppe 511 „Räumliche Planung“

Merkwürdig erscheint mir der Haushaltsplan 2020 für das Produkt 5110 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Es finden sich Haushaltsansätze für

- Fassaden- und Hofprogramm (Städtehausförderung),
- Interkommunales Entwicklungskonzept (IEK),
- Dorfentwicklungskonzept (DIEK) Millen und Süsterseel.

Dagegen gibt es keinen Hinweis auf Ausgaben für den in Aufstellung befindlichen sogenannten neuen Flächennutzungsplan (FNP).

Im Haushaltsplan 2018 waren für das Produkt „Aufwendungen für Bauleitpläne und Bebauungspläne“ kurz- und mittelfristig (2016-2021) als Summe

323.366,64 €

Veranschlagt und einstimmig beschlossen durch den Rat, darin lt. Konto 52915 die Kosten für die Neuerstellung des Flächennutzungsplanes (FNP).

Im Haushaltsplan 2019 schrumpften diese Anschläge auf

176.600,- €

Am 27.04.2016 stimmte die Gemeindevertretung einstimmig der Auftragsvergabe „Neuaufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes“ zu:

**Beschlussvorschlag:**

Vorausgegangen dieser Auftragserteilung an das Planungsbüro VDH Erkelenz ging schon der Auftrag für einen neuen FNP Selfkant an die Planungsgemeinschaft Hofmann – Birkenbach entsprechend Angebot vom 26. September 2006 am

15. / 27. September 2006.

Der neue FNP entstand durch Neuzeichnung früherer und gültiger FNP (ehem. Amt Selfkant und Saeffelen) auf neuer Grundkarte (M. 1:10.000) und Digitalisierung nach dem vorgelegten Muster des Pilotprojektes „Isenbruch“.

Dieser neue FNP wurde am 03. 04. 2008 von der Gemeindevertretung beschlossen, vom Bürgermeister am 04. 06. 2008 mit Unterschrift gezeichnet und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Wir führten mit der Verwaltung und dem Rat bis Ende 2007 diese Neuzeichnung<sup>5</sup> als FNP-Neuaufstellung durch das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren und wir beide Auftragnehmer legten das Ergebnis Anfang 2008 vor, welches durch die Bezirksregierung Köln mit Az. 35.2:11-54-17/08 am 06. 03. 2008 genehmigt wurde.<sup>6</sup>

Die nach der Novellierung 2004 des BauGB notwendige UVP war damals noch nicht notwendig in der Übergangszeit.

Mit dem Abschluss des Verfahrens lieferte die Planer-Arge Hofmann / Birkenbach an die Gemeinde aus:

- Den für das Genehmigungsverfahren notwendigen Entwurf M. 1:10.000 mit der Darstellung der anteiligen Bodennutzungen, Bauflächen, Landwirtschaft, Wald, Verkehr, usw. für das gesamte Gemeindegebiet, sowohl als Grafik als auch als Fläche (ha) und mit einer Einwohnerstatistik nach Altersstufen und nationaler Herkunft (Stand 05.09.2007).

Sowie als Anlagen zum FNP:

- Für alle im § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant genannten 10 Ortschaften und Gemeindeteile Teil-FNP-Entwürfe im M. 1:5.000 ebenfalls mit der Darstellung der anteiligen Bodennutzungen wie im Gemeinde-FNP innerhalb festgelegter Ortschaftsgrenzen, ebenso als Grafik als auch als Fläche und der Einwohnerstatistik ortschaftsbezogen, genau wie in der Gesamtgemeinde, Beispiel SÜSTERSEEL<sup>7</sup>.

Des Weiteren gibt es als FNP-Anlage

- Luftbildkarten zur topografischen Übersicht mit eingezeichneten Ortschaftsgrenzen der Teil-FNP's für alle Gemeindeteile, Beispiel SÜSTERSEEL<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> Gemeinde Selfkant: Flächennutzungsplan 2008

<sup>6</sup> Bezirksregierung Köln, Dez. 35: Genehmigung § 6 BauGB

<sup>7</sup> Teil-FNP Süsterseel, M. 1:5.000, Plan 13.1

<sup>8</sup> Luftbildkarte Süsterseel, M. 1:5.000, Plan 13.2

Die Leistungen für das abgeschlossene und genehmigte Planverfahren wurde von der Planungsarge Hofmann / Birkenbach abgerechnet mit der

Brutto-Summe = 21.115,65 €<sup>9</sup>

Die von uns ausgearbeiteten CD, sowohl für den Gemeinde-FNP als die Teil-FNP der Ortschaften gingen in den Besitz der Gemeinde über und werden seitdem für die folgenden FNP-Nachträge zur Zeit (N20) bis heute genutzt ohne Respektierung des Urheberrechts.

#### Warum jetzt eine FNP-Neuzeichnung?

Im Haushaltsplan 2017 der Gemeinde<sup>10</sup> sind auf der Seite 246/247 die Kosten für die Neuerstellung des Flächennutzungsplanes veranschlagt:

Produkt 52915:	2016	2017	2018	2019	2020	Ansatz
	20.000	85.000	85.000	80.000	20.200	230.000

Dem Bürgermeister ist bei seinem Projektmanagement ein schlimmer Fehler unterlaufen. Er betrieb die Angebotseinholung bei den Planungsbüros mit der falschen Tendenz, dass in unserer Gemeinde eine „Neuaufstellung FNP“ gleichbedeutend mit „Neuzeichnung“ ist, also beim Stande „Null“ angefangen werden muss. Das setzte die Planungsbüros so in die Kenntnis, dass diese den 100%-igen HOAI-Flächenansatz pro Hektar Gemeindefläche abrechnen können, d.s. je nach Angebot 46-50 €/ha.

Derzeit sind rund 82,4% des geltenden FNP 2008 als landwirtschaftliche Fläche bzw. Wald dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Flächenanteil hiervon mit geringen Anforderungen in den neuen FNP transferiert werden kann. Insofern knüpft die Neuaufstellung an den geltenden FNP unmittelbar an, was honorarseitig entsprechend Berücksichtigung finden muss.

Es erschließt sich mir nicht, warum der Bürgermeister seine Anforderungen aus 2008 an die Bauleitplanung so einfach beiseiteschiebt und mit leichter Hand die knappen Recourcen der Gemeinde ausgibt und das fast einstimmig mit Zustimmung des Gemeinderates und jetzt unbedingt eine Neuaufstellung betreiben muss?

Bis heute ist mir keine Kritik an unserer FNP-Fassung 2008 bekannt. Der gültige FNP und die Nachträge waren und sind immer noch eine sichere und anerkannte Grundlage für die Gemeindeentwicklung.

Zum Vergleich für Planungsökonomie verweise ich auf die Gemeinde Waldfeucht. Der immer noch gültige FNP aus meinem damaligen Planungsbüro ACG wurde geliefert und genehmigt im Jahre 1975 und ist bis heute mit dem 50. Nachtrag fortgeschrieben.

<sup>9</sup> Arge Hofmann – Birkenbach: Rechnungen vom 29.12.2006/20.06.2007/03.07.2008.

<sup>10</sup> Gemeinde Selfkant: Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, als Satzung bekanntgemacht im Amtsblatt am 30.04.2017